

**Ausgabe 21 – 12.Juli 2021**

**Ludwigshafener Hochschulanzeiger**  
**Publikationsorgan der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen**

**Inhaltsübersicht:**

- Seite 2:** Änderungsordnung zur Speziellen Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Versorgungssteuerung im Gesundheitswesen – Health Care Management (HCM) - Vollzeit an der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen
- Seite 9:** Impressum

Aufgrund § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Absatz 2 Nr. 2 HochSchG in der Fassung vom 23.09.2020, zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. 2020, S. 719), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Management, Controlling, HealthCare der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen am 12.05.2021 die folgende Änderungsordnung zur Speziellen Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Versorgungssteuerung im Gesundheitswesen – Health Care Management (HCM) in Vollzeit“ erlassen. Diese hat das Präsidium der Hochschule am 30.06.2021 gem. § 7 Absatz 3 Satz 2 HochSchG genehmigt, nachdem der Senat am 30.06.2021 gem. § 76 Absatz 2 Nr. 6 HochSchG dazu Stellung genommen hat. Die Ordnung wird nachfolgend bekannt gemacht.

**Änderungsordnung zur Speziellen Prüfungsordnung für den konsekutiven  
Masterstudiengang „Versorgungssteuerung im Gesundheitswesen – Health  
Care Management (HCM)“  
an der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen**

vom 30.06.2021

**Artikel I**

Die Spezielle Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Versorgungssteuerung im Gesundheitswesen – Health Care Management (HCM)“ vom 20.04.2017 wird wie folgt geändert:

**§ 2 „Weitere Zugangsvoraussetzungen“ erhält durch Änderungen in den Absätzen 1, 2, 3, 4 und 6 folgende Fassung:**

„§ 2 Weitere Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Studium für den in § 1 Abs. (1) genannten Studiengang kann zugelassen werden, wer einen Bachelorabschluss mit der Gesamtnote 2,5 oder besser mit 210 Credits in derselben oder einer dem Bachelorstudiengang „Gesundheitsökonomie im Praxisverbund“ der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen fachlich verwandten Studienrichtung erworben hat und zudem
  - a. mindestens 10 Credits aus dem Bereich Statistik und gesundheitsökonomische Evaluation,
  - b. mindestens 6 Credits aus dem Bereich Medizin/Public Health oder Nachweis gleichwertiger Kenntnisse aus einer bestandenen medizinisch-pflegerischen Berufsausbildung,
  - c. mindestens 6 Credits aus dem Bereich grundlegende Kenntnisse des deutschen Gesundheitssystems und des Sozialgesetzbuchs V (SGB V) und
  - d. mindestens 12 Credits aus dem Bereich Management und Controlling nachweist.

- (2) Weiterhin kann für den im § 1 Abs. (1) genannten Studiengang zugelassen werden, wer ein Diplomstudium mit der Gesamtnote 2,5 oder besser mit einer Regelstudienzeit von mindestens 8 Semestern in derselben oder einer dem Bachelorstudiengang „Gesundheitsökonomie im Praxisverbund“ der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen fachlich verwandten Studienrichtung abgeschlossen hat und nachweist, dass
- a. mindestens 8 SWS aus dem Bereich Statistik und gesundheitsökonomische Evaluation,
  - b. mindestens 4 SWS aus dem Bereich Medizin/Public Health oder Nachweis gleichwertiger Kenntnisse aus einer bestandenen medizinisch-pflegerischen Berufsausbildung,
  - c. mindestens 4 SWS aus dem Bereich grundlegende Kenntnisse des deutschen Gesundheitssystems und des Sozialgesetzbuchs V (SGB V) und
  - d. mindestens 10 SWS aus dem Bereich Management und Controlling stammen.
- (3) Können Bewerberinnen und Bewerber aus derselben oder einer dem Bachelorstudiengang „Gesundheitsökonomie im Praxisverbund“ fachlich verwandten Studienrichtung die Anforderungen aus Abs. (1) a. bis d. oder Abs. (2) a. bis d. nicht vollständig nachweisen, so können sie mit der Auflage zugelassen werden, fehlende Qualifikationen im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten (Credits) nachzuholen. Die zur Auflage gemachten Qualifikationen sind innerhalb von zwei Semestern nach Einschreibung, zusätzlich zu den im Masterstudiengang zu erbringenden Leistungen, zu erwerben. Über die Auflagen entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses auf Basis der Studienvereinbarung (HCM-QualiSV). Die fehlenden Qualifikationen können z. B. im B.Sc. Gesundheitsökonomie im Praxisverbund oder außerhalb des Hochschulsystems erworben werden. Erworbenere Qualifikationen werden anerkannt, wenn sie dem geforderten Kompetenzniveau eines forschungsorientierten Bachelorstudiengangs entsprechen. Die Form, in der die fehlenden Qualifikationen nachzuholen sind, wird zwischen Studiengangleitung und Bewerberinnen bzw. Bewerbern mittels der HCM-QualiSV abgestimmt, wobei die bestehenden Qualifikationen der Bewerberinnen und Bewerber individuell berücksichtigt werden. Die erbrachten Leistungen zum Nachweis der fehlenden Qualifikationen von bis zu 30 Credits werden im Diploma Supplement ausgewiesen. Sie gehen nicht in die Gesamtnote des Master-Abschlusses ein. Die Zulassung zum Master wird unwirksam und die Einschreibung erlischt, wenn die Auflagenerfüllung nicht bis zu Beginn des 3. auf die Einschreibung folgenden Semesters nachgewiesen wird. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. Die Schutzbestimmungen des § 25 der APO der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen sind sinngemäß auf die Nachweispflicht anzuwenden.
- (4) Abweichend von Abs. (1) können Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die einen mit der Gesamtnote 2,5 oder besser bewerteten Bachelorabschluss mit weniger als 210 Credits in derselben oder einer dem Bachelorstudiengang „Gesundheitsökonomie im Praxisverbund“ der Hochschule für Wirt-

schaft und Gesellschaft Ludwigshafen fachlich verwandten Studienrichtung erworben haben. In diesem Fall müssen fehlende Credits in einem Umfang nachgeholt werden, der den Studienabschluss -unter Berücksichtigung des Bachelorabschlusses- mit insgesamt 300 Credits sicherstellt. Zugleich müssen Qualifikationen in folgendem Umfang nachgewiesen werden:

- a. mindestens 10 Credits aus dem Bereich Statistik und gesundheitsökonomische Evaluation,
- b. mindestens 6 Credits aus dem Bereich Medizin/Public Health oder gleichwertige Kenntnisse aus einer bestandenen medizinisch-pflegerischen Berufsausbildung,
- c. mindestens 6 Credits aus dem Bereich grundlegende Kenntnisse des deutschen Gesundheitssystems und des Sozialgesetzbuchs V (SGB V) und
- d. mindestens 12 Credits aus dem Bereich Management und Controlling.

Fehlende Qualifikationen aus Nr. a. bis d. im Umfang von maximal 30 Credits können innerhalb von zwei Semestern nach Einschreibung, zusätzlich zu den im Masterstudiengang zu erbringenden Leistungen, erworben werden. Über die Auflagen entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses auf Basis der Studienvereinbarung (HCM-QualiSV). Die fehlenden Qualifikationen und Credits können z. B. im B.Sc. Gesundheitsökonomie im Praxisverbund oder außerhalb des Hochschulsystems erworben werden. Erworbene Qualifikationen werden anerkannt, wenn sie dem geforderten Kompetenzniveau eines forschungsorientierten Bachelorstudiengangs entsprechen. Die Form, in der die fehlenden Qualifikationen und Credits nachzuholen sind, wird zwischen Studiengangleitung und Bewerberinnen bzw. Bewerbern mittels der HCM-QualiSV abgestimmt, wobei die bestehenden Qualifikationen der Bewerberinnen und Bewerber individuell berücksichtigt werden. Die zur Auflagenerfüllung erbrachten Leistungen im Umfang von bis zu 30 Credits werden im Diploma Supplement ausgewiesen. Sie gehen nicht in die Gesamtnote des Master-Abschlusses ein. Die Zulassung zum Master wird unwirksam und die Einschreibung erlischt, wenn die Auflagenerfüllung nicht bis zu Beginn des 3. auf die Einschreibung folgenden Semesters nachgewiesen wird. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. Die Schutzbestimmungen des § 25 der APO der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen sind sinngemäß auf die Nachweispflicht anzuwenden.

- (5) Sind die Zugangsvoraussetzungen, welche unter Abs. (1), Abs. (2), und Abs. (4) definiert sind, mit Ausnahme des Notenwertes "2,5 oder besser" erfüllt, so kann auf Antrag die Eignung für das Masterstudium durch eine Prüfung, welche von der Studiengangleitung durchgeführt wird, ermittelt werden. Die Teilnahme an der Prüfung setzt das Darlegen eines besonderen fachlichen Interesses am Studiengang in einem Motivationsschreiben im Umfang von ein bis zwei Din A4-Seiten voraus. Die Prüfung besteht aus einem mündlichen Kolloquium nach APO § 15 Absatz 9, in dem Kenntnisse des deutschen Gesundheitssystems, der gesundheitsökonomischen und betriebswirtschaftlichen Fach- und Methodenkompetenz auf Bachelor-Niveau sowie Grundkenntnisse im Bereich Medizin und

Public Health geprüft werden. Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine festgestellte Eignung hat für zwei Semester Gültigkeit.

- (6) Als fachlich verwandt werden alle Studiengänge angesehen, die wirtschaftswissenschaftliche oder gesundheitsökonomische Schwerpunkte aufzeigen, wie z. B. Betriebswirtschaft im Gesundheitswesen.
- (7) Zusätzlich zu den Zugangsvoraussetzungen, die unter Abs. (1) bis (5) definiert sind, werden Englisch-kenntnisse gemäß CEFR (Common European Framework of References for Languages) Level B2 erwartet. Dieses Sprachniveau entspricht den folgenden Werten bei international anerkannten Testverfahren:

<b>Name des Tests</b>	<b>Leistungsniveau</b>
Cambridge Exam: Business English Certificate	BEC Vantage
Cambridge Exam: First Certificate in English (FCE)	--
IELTS (International English Language Testing System)	mindestens Band 5.5
Test of English as a Foreign Language (TOEFL) – Internet-Based Test (IBT)	mindestens 85 Punkte

“

**Zwischen § 5 und § 6 wird ein neuer § 5a) „Prüfungsarten“ aufgenommen, in dem fachspezifische Prüfungsarten definiert werden:**

**„§ 5a) Prüfungsarten**

Diese Ordnung sieht nachfolgende Prüfungsarten als fachspezifische Prüfungsarten gem. APO § 15 Absatz 5 d) vor:

- a) **Poster-Präsentation:** Wissenschaftliche Poster können als Einzel- oder Gruppenarbeit zu einer vorher definierten Fragestellung oder zu einem Projekt erarbeitet werden. Die Gestaltung des Posters wird durch eine Präsentation ergänzt, in dem die Studierenden das Erarbeitete vorstellen und mit einem sachkundigen Publikum diskutieren. Durch Poster-Präsentationen sollen Studierenden ihre Fach-, Methoden-, Sozial- und/oder Selbstkompetenz unter Beweis stellen. Bei einer Gruppenarbeit muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Studierenden als individuelle Leistung abgrenzbar und bewertbar sein.
- b) **Protokoll:** In einem Protokoll werden die entscheidenden Inhaltspunkte einer Veranstaltung zusammengefasst. Es soll so geschrieben sein, dass jemand, der nicht in der Sitzung anwesend war, über alle zentralen Aussagen, Diskussionspunkte, Widersprüchlichkeiten und Zusammenhänge informiert wird. Dafür müssen die Inhalte neu strukturiert, gegebenenfalls Sekundärliteratur eingearbeitet und eventuelle Unklarheiten aufgelöst werden. Ein Protokoll umfasst in der Regel eine bis vier DIN A4 Seiten. Es genügt nicht, die für eine Lehrveranstaltung bereitgestellten PowerPoint-Folien zusammenzufassen.“

## **§ 6, „Anwesenheitspflicht“ erhält folgende Fassung:**

### **„§ 6 Anwesenheitspflicht**

In begründeten Ausnahmefällen kann die Anwesenheit der Studierenden bei Veranstaltungen, die darauf zielen, wissenschaftlich-kritische Reflexions- und Diskussionskompetenz und/oder fremdsprachliche Kompetenz zu vermitteln, verpflichtend sein, wenn aus sachlichen Gründen eine ständige Fortschrittskontrolle erforderlich ist oder der Kompetenzerwerb die Zusammenarbeit in der Gruppe voraussetzt. Die Erfüllung der Anwesenheitspflicht setzt eine Mindestanwesenheit des oder der Studierenden bei 60 % der Lehrveranstaltungen voraus. Die versäumte Anwesenheit umfasst die von der oder dem Studierenden zu vertretenden und nicht zu vertretenden Fehlzeiten. Die Lehrenden erfassen die Anwesenheit. Zusätzlich kann eine Teilnahmeliste geführt werden, in die sich die oder der Studierende mit seinem oder ihrem eigenen Namen samt Unterschrift einträgt. Der Prüfungsausschuss legt im Benehmen mit den jeweiligen Lehrenden zum Beginn des Semesters die Anwesenheitspflicht fest. Die Anwesenheitspflicht muss spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit den Studierenden durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt gemacht werden. Studierende können auf begründeten Antrag von der Anwesenheitspflicht freigestellt werden. Der Antrag muss spätestens in der ersten Woche nach Beginn der Vorlesungszeit beim Prüfungsausschuss eingegangen sein. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Auf Vorschlag der / des Lehrenden im Modul wird vom Prüfungsausschuss eine gleichwertige Ersatzleistung für die fehlende Anwesenheit der / des Studierenden im Modul festgelegt.“

## **Die Anlage 1 erhält durch Aufnahme weiterer Prüfungsarten in der Spalte „LN“ folgende Fassung:**

### **„Anlage 1: Studienverlaufsplan**

#### **Vorbemerkung**

Bei allen Leistungsnachweisen handelt es sich um Prüfungsleistungen nach § 15 Abs. 1 APO.

#### **Folgende Begriffe werden abgekürzt:**

AIM = Assignments

LN = Leistungsnachweis

HA = Hausarbeit K = Klausur

MP = mündliche Prüfung

PA = Projektarbeit

POP = Poster-Präsentation

PRO = Protokoll

PS = Prüfungssprache

R = Referat/Präsentation/Vortrag

SA = Seminararbeit

THE = Take Home Exam

SAB = schriftliche Abschlussarbeit

SWS = Semesterwochenstunde

Der Schrägstrich „/“ zwischen den Leistungsnachweisen bedeutet „oder“. In Ausnahmefällen sind Kombinationen von Leistungsnachweisen möglich.

\* In diesen Modulen kann für einzelne Lehrveranstaltungen Anwesenheitspflicht festgelegt werden.

Module	A-Module (im Sommersemester angeboten)			
	Credits	Work-	SWS	LN
A1: Methodische Grundlagen in der Gesundheitsökonomie	7	210	4	K
A2: Spezielle Forschungsgebiete der Versorgungsforschung	8	240	7	HA / MP
A3: Wissensmanagement und Informationstechnologie	7	210	6	AIM / K / MP / PA / R
A4: Aspekte verantwortlichen Entscheidens und Handelns im Gesundheitswesen	8	240	5	PA / POP / R / SA / THE
Summen	30	900	22	4 LN
Module	B-Module (im Wintersemester angeboten)			
	Credits	Work-	SWS	LN
B1: Versorgungssteuerung und Recht	7	210	4	K / PA / R / THE
B2: Leistungs- und Finanzmanagement vernetzter Versorgungsanbieter	8	240	6	AIM / MP / PA / R
B3: Führung in Organisationen des Gesundheitswesens	7	210	4	K / HA / PA / R
B4: Aspects of market-oriented management in the health sector *	8	240	6	AIM / K / MP / PA / R PS: Englisch
Summen	30	900	20	4 LN
Module	3. Semester			
	Credits	Work-	SWS	LN
Masterarbeit	30	900	-----	SAB
Summen	30	900	-----	1 LN
Insgesamt	90	2700	42	9 LN

“

## Artikel I

Die Regelungen dieser Ordnung treten am Tage nach Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen in Kraft. Sie gelten ab dem Wintersemester 2021/22 für alle Studierenden des Masterstudiengangs „Versorgungssteuerung im Gesundheitswesen – Health Care Management (HCM)“.

Ludwigshafen, 30.06.2021

Prof. Dr. Peter Mudra

Präsident der Hochschule für Wirtschaft  
und Gesellschaft Ludwigshafen

Prof. Dr. Eveline Häusler

Dekanin des Fachbereichs I der Hoch-  
schule für Wirtschaft und Gesellschaft  
Ludwigshafen



**Impressum:**  
**Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen**  
**Ernst-Boehe-Straße 4**  
**D-67059 Ludwigshafen am Rhein**

Telefon: 0621/52 03 – 0  
Telefax: 0621/52 03 – 196

E-Mail: [infozentrale@hwg-lu.de](mailto:infozentrale@hwg-lu.de)  
Internet: [www.hwg-lu.de](http://www.hwg-lu.de)

Die Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Peter Mudra gesetzlich vertreten.

Umsatzsteueridentifikationsnummer: 27/660/0303/8

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 Telemediengesetz: Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen, Prof. Dr. Peter Mudra.